



Newsletter- Nummer
6 / 2020

Newsletter - Datum
26. November 2020

Direktkontakt
info.aju@llv.li

Newsletter 6, November 2020

Grundbuch

Nachweis der Baureife eines Grundstücks

Praxisänderung im grundverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Handelsregister

Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.2020

Stiftungsaufsichtsbehörde

Merkblatt zu Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung

1. Grundbuch

Nachweis der Baureife eines Grundstücks

Für den Erwerb eines in der Wohnzone befindlichen Grundstücks zur Deckung des gegebenen inländischen Wohnbedürfnisses nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a GVG ist für die grundverkehrsrechtliche Genehmigung neben der Zonenzugehörigkeit auch ausschlaggebend, ob das betreffende (unbebaute) Grundstück baureif ist.

Da aus den Zonenplänen selbst nicht unmittelbar erkennbar ist, ob ein Grundstück gemäss Art. 37 Baugesetz (BauG) baureif ist, ist es erforderlich, dass diese Information mittels Bestätigung der Gemeinde vom Antragsteller gemeinsam mit dem Antragsformular zur grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eingereicht wird.

Praxisänderung im grundverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken musste bis anhin für die Genehmigung eines Kauf- und/oder Tauschgeschäftes mit mehreren Parteien jedes einzelne Rechtsgeschäft, selbst wenn es lediglich für eine juristische Sekunde gültig war, aus grundverkehrsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sein.

Diese Praxis soll nun dahingehend abgeändert werden, dass Zwischenschritte (d.h. Grundstücke werden lediglich für eine juristische Sekunde erworben, um sie anschliessend gleich weiterzugeben) nicht mehr der Genehmigung der Grundverkehrsbehörde

unterliegen, sofern der Erwerber, welcher das Grundstück am Ende erwirbt, die Voraussetzungen für die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erfüllt.

2. Handelsregister

Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.2020

Das Amt für Justiz ist bemüht, Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister zeitnah durchzuführen. Im Hinblick auf das Jahresende weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen, die noch im laufenden Jahr durchgeführt werden sollen, **bis spätestens Freitag 11. Dezember 2020** beim Amt für Justiz einzureichen sind.

Selbstverständlich werden wir versuchen, auch später eingegangene Anmeldungen noch im laufenden Jahr zu erledigen, können dies aber abhängig vom Arbeitsanfall nicht zusichern.

3. Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

Merkblatt zu Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung

Die STIFA hat in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU, der Finanzmarktaufsicht und der Steuerverwaltung ihr Merkblatt zu möglichen Missbrauchsrisiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung für liechtensteinische Non-Profit Organisationen (NPOs) überarbeitet.

Das aktualisierte Merkblatt unterstützt NPOs bei der Identifizierung von möglichen Risiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung sowie bei der Festlegung und Anwendung risikominimierender Massnahmen.

Die Ausführungen des Merkblattes sind an keine bestimmte Rechtsform gerichtet. Ausschlaggebend ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, wobei sich das Merkblatt primär an jene gemeinnützigen liechtensteinischen Rechtsträger wendet, die sich hauptsächlich damit beschäftigen, Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke zu sammeln und/oder zu verteilen.

Die überarbeitete Version des Merkblatts ist auf der Webseite der STIFA unter folgenden Links abrufbar:

Deutsche Version:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_TF-Risiken_final.pdf

Englische Version:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_TF-Risiken_final-englisch.pdf

Das Merkblatt kann zudem auch auf der Webseite der Stabsstelle FIU abgerufen werden (<https://www.llv.li/inhalt/118042/amtsstellen/dokumente>).